

In Sachen

der W[redacted]-F[redacted] GmbH, B[redacted], M[redacted]str. [redacted], ver-
treten durch ihre Geschäftsführer Wladimir [redacted] und
Johannes We[redacted],

Beklagten, Berufungsklägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

1. a) Gustav Ba[redacted],
b) Selma Ba[redacted] geb. Z[redacted],
2. a) Adolf K[redacted],
b) Emma K[redacted] geb. P[redacted]
3. a) Heinz Kl[redacted],
b) Sonja Kl[redacted] geb. Bi[redacted],
4. Dr. Wilhelm Kü[redacted],
5. Elli E[redacted],
6. a) Helmut Ho[redacted],
b) Ingeborg Ho[redacted] geb. N[redacted],
7. a) Willi Ho[redacted],
b) Margarete Ho[redacted] geb. St[redacted],
8. a) Albert Na[redacted],
b) Martha Na[redacted] geb. Sk[redacted],
9. a) Willi Schu[redacted],
b) Anna Schu[redacted] geb. Sa[redacted],
10. Frida Hel[redacted] geb. Br[redacted],
11. Dr. Elfriede Sas[redacted],
12. Frieda Hei[redacted] geb. R[redacted],
13. Edith Sta[redacted],
14. Alfred Wei[redacted],

sämtlich in B[redacted] (D[redacted]), Ha[redacted] Allee [redacted],

Kläger, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [redacted].

[redacted], [redacted], [redacted] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

am 25. Juni 1964 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des Kammergerichts vom 26. März 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Das Urteil des Landgerichts Berlin vom 11. November 1963 ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], am 8. Januar 1964 zugestellt worden. Die am 7. Februar 1964 eingegangene Berufungsschrift hat der beim Landgericht Berlin, nicht aber beim Kammergericht zugelassene Rechtsanwalt S [REDACTED] unterzeichnet.

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], der beim Kammergericht zugelassen ist, hat die Berufungseinlegung am 21. Februar 1964 wiederholt und zugleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Die Beklagte macht geltend, Rechtsanwalt S [REDACTED] sei Mitarbeiter des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] gewesen. Als dieser am 25. Januar bis zum 11. Februar 1964 verreisen wollte, habe er Rechtsanwalt Sch [REDACTED] mit seiner Vertretung beauftragt; er habe aber ausdrücklich angeordnet, daß alle Kammergerichtssachen dem dort zugelassenen Rechtsanwalt Sch [REDACTED], notfalls dem Rechtsanwalt H [REDACTED] als seinen Vertretern vorzulegen seien. Das habe Rechtsanwalt S [REDACTED] übersehen. Sein Verschulden sei der Beklagten nicht anzurechnen.

Das Kammergericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig; sie ist auch frist- und formgerecht angebracht worden. Ihr ist jedoch der Erfolg zu versagen.

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] hatte eine Doppelstellung, weil er als Rechtsanwalt sowohl beim Landgericht als auch beim Kammergericht zugelassen war. Seine Aufgaben als erstinstanzlicher Anwalt hatte er, als er auf länger als eine Woche verreiste, gemäß dem § 53 Abs. 1 und 2 BRAO dem Rechtsanwalt S [REDACTED] als Vertreter übertragen. Darunter fielen auch die Pflichten, die ihm in dem vorliegenden Prozeß oblagen. Daraus folgt, daß Rechtsanwalt S [REDACTED] insoweit Vertreter der Beklagten i.S. des § 232 Abs. 2 ZPO war (BGH LM § 233 Nr. 72; Kalsbach BRAO § 53 Anm. 5 II).

Zu den Aufgaben des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten gehört es, von besonderen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, die Rechtsmittelfrist zu überwachen und für die rechtzeitige Einlegung der Berufung zu sorgen (BGH LM § 232 Nr. 6). Diese Pflicht hat Rechtsanwalt S [REDACTED] schuldhaft dadurch verletzt, daß er die Akten nicht den Rechtsanwälten Sch [REDACTED] oder H [REDACTED] zuleitete, sondern die Berufungsschrift selbst unterzeichnete und einreichen ließ. Das ist der Beklagten, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, gemäß dem § 232 Abs. 2 ZPO anzurechnen. Ob Rechtsanwalt S [REDACTED] während der Zeit, in der er nur Mitarbeiter des ortsanwesenden Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] war, als Vertreter der Beklagten hätte angesehen werden können, spielt demgegenüber keine Rolle und bedarf nicht der Erörterung.



Das Rechtsmittel ist also zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus dem § 97 ZPO.

Damit ist auch der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung erledigt.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Meyer

Vogt